

Peter Bresch  
Badenerstrasse 807  
8048 Zürich

KR-Nr. 58/1996

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Bestellung der unentgeltlichen Prozessführung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates diese Einzelinitiative in Form einer einfachen Anregung zu unterbreiten:

#### Antrag

Die subjektive Voraussetzung a) zu Art. 84 ZPO der unentgeltlichen Prozessführung, d.h. der Nachsatz,

- (sofern der Prozess nicht als "aussichtslos" erscheint), soll ersatzlos gestrichen werden.

#### Begründung

Es ist damit sicher gestellt, dass die Gegenpartei nicht auf die Stellungnahme zur Klage verzichten kann. Der Kläger hat die Garantie einer Klageantwort nach Art. 61 ZPO zum Vergleich gewahrt.

Ob eine Prozessvoraussetzung vorhanden ist, hat der Friedensrichter mit Erteilung der Weisung gebührend abgeklärt.

Das Gericht ist vom aussichtslosen Rechtsmittel im Rekurs befreit. Es muss auf die Klage eintreten und eine Klageantwort bestellen. Art. 88 ZPO wird unumgänglich und sicher gestellt. Amtsmissbrauch ist ausgeschlossen.

Zürich, 28. Februar 1996

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Bresch